

## S a t z u n g

über die Festsetzung und Erhebung von Waaggebühren.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (Ges.Bl.S.129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. 2. 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 22.12.1965 folgende Gebührensatzung erlassen:

### § 1

Für die Benützung der Gemeindewaagen werden Gebühren erhoben. Sie betragen:

#### 1. bei der Brückenwaage:

- a) für die Landwirtschaft pro Wiegeakt - DM 1,--
- b) für das Gewerbe pro Wiegeakt - DM 3,--

#### 2. bei der Viehwaage

für Landwirtschaft und Gewerbe pro Stück - DM 1,--

### § 2

Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Waage und wird sofort nach dem Wiegen fällig. Sie ist vom Waagemeister bei Aushändigung der Wiegekarte einzuziehen. Die eingenommenen Gebühren sind ~~monatlich~~ / Vierteljährlich vom Waagemeister mit der Stadtkasse Neuenburg abzurechnen.

### § 3

Die Wiegekarten sind durchlaufend nummeriert und werden dem Waagmeister jeweils in entsprechender Anzahl gegen Quittung durch den Kassenverwalter ausgehändigt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenburg, den 30. Dezember 1965

Der Bürgermeister:



*Meinling*

Angeschlagen am : 4.1.1966

Abgenommen am : 17.1.1966

*Auftrag am 17.1.66*